

5. Kann von dem Käufer auf Grund des Vertragsverhältnisses neben der Wandelung auch ein Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer geltend gemacht werden?

B.G.B. §§ 276, 462.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Juni 1902 i. S. L. C. (Bekl.) w. F. Ph. (Rl.). Rep. II. 26. 169/02.

I. Landgericht Mezeritz.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die Parteien waren Getreidehändler. Der Kläger kaufte von dem Beklagten 20 Tonnen Roggen, lieferbar frei Bahnhof B., und verkaufte ihn noch vor der Lieferung an H., der ihn an den Müller K. zu A. G. weiter verkaufte. Letzterer weigerte die Annahme, da der Roggen naß und deshalb nicht mahlfähig sei, worauf der Kläger dem Beklagten rechtzeitig Mängelanzeige zukommen ließ und ihm den Roggen zur Verfügung stellte. Indem er Wandelung geltend machte, erhob er Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 222,75 M nebst Zinsen und beantragte die auf Zahlung des Kaufpreises erhobene Widerklage abzuweisen. Die Klagesumme setzte sich nach Angabe des Klägers zusammen aus der von ihm für den Bahntransport von B. nach A. G. bezahlten Fracht und dem Kollgeld für das Anfahren nach der Mühle des K., sowie aus der durch Deckungskauf hervorgerufenen Mehrausgabe, und es erachtete der Kläger den Beklagten deshalb zum Erfasse dieser Auslagen als verpflichtet, weil er unter Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ihm im Sinne des § 459 B.G.B. fehlerhaften Roggen geliefert habe.

Das Oberlandesgericht hielt die Wandelung für begründet, wies deshalb die Widerklage ab, erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt und verwies die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruches in die erste Instanz zurück.

Auf die Revision wurde das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als es den Klagenantrag dem Grunde nach für berechtigt erklärt und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen hatte, und wurde hierauf die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Zusprechung der Hauptklage ist nicht genügend begründet. Dieselbe ist ausdrücklich als Schadenersatzklage erhoben, der Kläger hat mit ihr Ersatz der von ihm für den Bahntransport B.—U. Ch. bezahlten Eisenbahnfracht, des Kollgeldes für das Anfahren zur Mühle und der Mehrausgabe infolge des angeblich erforderlichen Deckungskaufes verlangt und dieses damit begründet, daß diese Ausgaben dadurch veranlaßt worden seien, daß der Beklagte unter Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ihm nassen und dadurch nicht mahlfähigen, im Sinne des § 459 B.G.B. fehlerhaften Roggen geliefert habe. Diese Auslagen bilden nicht einen Teil des Kaufpreises, sie stellen keine notwendigen Aufwendungen für den Kaufgegenstand dar, wenigstens enthält das Berufungsurteil hierfür keine Feststellung; sie konnten daher, wie anscheinend das Oberlandesgericht getan hat, auf Grund der Wandelung nicht zugesprochen werden. Denn nach §§ 467. 346 und 347 B.G.B. erstreckt sich die Verpflichtung des Verkäufers aus der Wandelung nur auf die Rückgabe des Kaufpreises mit Zinsen vom Tage des Empfanges ab sowie auf Ersatz der Vertragskosten und der notwendigen Verwendungen (§§ 683. 994 Abs. 2 B.G.B.). Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß auf Grund des Vertragsverhältnisses ein Schadenersatzanspruch neben der Wandelung bestehen und geltend gemacht werden kann, wenn nämlich die eine Vertragspartei schuldhafterweise ihre Vertragspflicht verletzt und hierdurch dem anderen Kontrahenten Schaden verursacht hat, der in der Wirkung der Wandelung nicht seine Deckung findet, und dessen Geltendmachung nicht eine besondere Gesetzesvorschrift entgegensteht. Es folgt dieses aus § 276 B.G.B. Denn hat hiernach der Schuldner, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit bei seiner Leistungspflicht zu vertreten, so kann mangels anderweiter gesetzlicher Vorschrift diese Vertretungspflicht gegenüber dem anderen Teile nur in der Weise verwirklicht werden, daß der Schuldner den Schaden ersetzt, der durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln der anderen Partei erwachsen ist. Wollte man diesen Schluß nicht zulassen, so würde der einen allgemeinen Grundsatz aussprechende § 276 erheblich an Bedeutung verlieren, was nicht als von dem Gesetze gewollt angenommen werden kann. Hiernach könnte vom Gesichtspunkte der

schuldhaften Vertragsverletzung aus und, da es sich um ein Handelsgeschäft handelt, unter Berücksichtigung des § 347 H.G.B., der Klagsanspruch aufrecht erhalten werden. Da aber in dieser Beziehung es in dem Berufungsurteile an jeder Begründung fehlt, war dessen die Klage im Prinzipie zusprechende Entscheidung mit der Zurückverweisung in die erste Instanz aufzuheben und die Sache in diesem Punkte an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .